

Der „Briefetal-Bote“ erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 4 Mark, monatlich 0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0 Pfennig. Nach auswärts Postzuslag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhof-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Die festgesetzte Zeitgebühr kostet 0 Pfennig, die Restausgabe 5 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briesen, Lehnitz, Stolpe



für ehem. Hofjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 45

Vollzieh.-Konto: Berlin 63446

Dienstag, den 19. April 1921.

Vollzieh.-Konto: Berlin 63448

20. Jahrg

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

1 Schlüssel als verloren gemeldet.

In letzter Zeit ist es häufiger vorgekommen, daß Diebstahl auf ihren Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Strauchwerk, Laubkraut und dergl. verbrannt.

Der entsetzliche Qualm hat bereits in einigen Fällen zur Alarmierung der Feuerwehr geführt. Dies ist nicht nur mit Kosten verknüpft, sondern raubt den Mitgliebern der Freiwilligen Feuerwehr ihre für solche Fälle anderweitig zu verwendende kostbare Zeit.

Es findet aber auch eine gesundheitschädigende Rauchbelästigung der Nachbarn und Anwohner hierdurch statt. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich beratende Ueberretungsfälle künftig strafrechtlich verfolgen werde. Die Beamten sind mit entsprechender Anweisung versehen.

Birkenwerder, den 18. April 1921.

Der Amtsvorsteher. J. N. a.

Gemeinsame Bekanntmachung der Amtsvorsteher Birkenwerder und Hohen Neuendorf.

Fremdenlegion.

In der letzten Zeit sind an amtliche Stellen von den verschiedensten Seiten Mitteilungen gelangt, wonach junge Leute unter der Vorpiegelung, es solle ihnen im französischen Wiederaufbaugelände lohnende Arbeit verschafft werden, in die Fremdenlegion verschleppt worden sind. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, solchen Einflüsterungen Gehör zu schenken. In der Frage der unmittelbaren Beteiligung deutscher Arbeiter am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete hat sich die französische Regierung bisher bekanntlich ablehnend verhalten. Es ist daher auch bis jetzt der Einrückung amtlicher Arbeitsnachweise für diesen Wiederaufbau nicht näher getreten. Sollten deutsche Arbeiter wirklich schon jetzt in das Wiederaufbaugelände ausgewandert sein und dort Beschäftigung gefunden haben, so kann es sich nur um Einzelfälle handeln.

Birkenwerder, den 18. April 1921.

Der Amtsvorsteher. J. N. g.

Hohen Neuendorf, den 18. April 1921.

Der Amtsvorsteher. Stankewitz.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Am Mittwoch, den 20. April nimmt Herr Dr. Hoffmann im Rathaus die Fürsorge ab.

Stundenplan (Sommerhalbjahr 1921) der gewerblichen Pflichtfortbildungsschule Birkenwerder, Hauptstraße 33.

Tag	Stunde	Unterrichtsfach	Klasse	Lehrer
Montag	6-8 Uhr	Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Bürgerkunde, Gesetzkunde.	I.	Wittkoth
	abends		II.	Huß
Donnerstag	6-8 Uhr	Fremdenlegion, Gesetzkunde, Kalkulation, Deutsch, Rechnen, Raumlehre.	I.	Wittkoth
	abends		II.	Huß
Freitag	6-8 Uhr	Zeichnen	I.	Müder
	abends		II.	

Birkenwerder, den 18. April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Gemeins. Bekanntmachungen der Gemeindevorsteher Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Bergfelde, Borgsdorf.

Bekanntmachung über Festsetzung von Brickettpreisen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über Erleichterung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 807 und 728) in Verbindung mit § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 21. März 1919 werden die Preise für das Gebiet des Kreises Niederbarnim mit Ausnahme des Gemeindefreigebietes Friedrichshagen wie folgt festgesetzt:

- Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:
- a) bei Selbstabholung ab Lager: Mk. 15,65 je Zentner
 - b) bei Abwerfen auf dem Straßendamm vor dem Grundstück des Verbrauchers: 16,35
 - c) bei Abwerfen auf dem Hofe: 16,45
 - d) bei Lieferung frei Erdgrube oder Keller: 16,60

§ 2 Preise für Brickettlieferungen an das Kleingewerbe, sowie für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Führen nicht unter 30 Zentner

- a) bei Selbstabholung ab Lager: Mk. 15,65 je Zentner
- b) bei Abwerfen auf dem Straßendamm vor dem Grundstück des Verbrauchers: 16,35
- c) bei Abwerfen auf dem Hofe: 16,45
- d) bei Lieferung frei Erdgrube oder Keller: 16,60

§ 3 Für den Gemeindebezirk Friedrichshagen werden die Preise abweichend von den in §§ 1 und 2 genannten wie folgt festgesetzt:

- Preise für Küchen- und Ofenbrand.
- Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:
- a) bei Selbstabholung ab Lager: Mk. 15,90 je Ztr.
 - b) bei Abwerfen auf dem Straßendamm vor dem Grundstück des Verbrauchers: 16,65 je
 - c) bei Abwerfen auf dem Hofe: 16,75 je
 - d) bei Lieferung frei Erdgrube oder Keller: 16,90 je

§ 4 Der Kohlenhändler ist verpflichtet, den Verbrauchern an derjenigen Abgabestelle, an der sie in die Kundenliste eingetragen sind, die Bricketts auf Verlangen zur Selbstabholung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Zunderbehandlungen gegen die Restimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen der Bestrafung gemäß § 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915.

§ 6 Die Preisfestsetzungen finden auf alle seit dem 1. April 1921 ausgeführten Brickettlieferungen Anwendung; im übrigen tritt die Bekanntmachung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft Berlin, den 11. April 1921.

Namens des Kreisaußschusses des Kreises Niederbarnim.

Der Vorsitzende. Landrat. J. U.: Dr. Eichmann.

Freigabe von Abschnitten der Kohlenkarten.

Vom 11. April 1921 ab werden zur Entnahme und Abgabe von Kohlen folgende weitere Abschnitte der alten Kohlenkarte freigegeben:

- Abschnitt 10aa der 5 Zentner Ofenart
- 20a und b der 10
- 29a bis e der 20
- 39c f der 30
- 49c f der 40
- 59 und 69 c bis f der 40 Ztr. Ofenart.

Vorzugsweise zu beliefern sind die bereits früher freigegebenen Abschnitte der Koch-, Ofen-, Koks- und Sonderarten, sofern sie nicht für verfallen erklärt sind.

Bekanntmachung.

Betrifft Behandlung aufgespeicherter Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.

Zur Sicherung unserer Luftschifffahrt sowie sonstige technisch-wissenschaftliche Probleme erfordern es, daß von bestimmten Punkten Flugkörper mit Apparaten hochgelassen werden, die selbsttätig Temperatur, Feuchtigkeit und Windstärke in der Höhe aufzeichnen. Werden als Tragkörper freischießende Gummiballone benutzt, die bis zum Platzen steigen, so wird der Fall des Instrumentensinken mit einem Fallschirm abgemildert. Beim Auslösen der kleinen Instrumente mit Schirm verbringe man dieselben unter großer Sorgfalt und ohne in ihren Mechanismus eingreifen zu wollen, an einen kühlen, trockenen Ort. Der am Rücken befestigte Brief enthält eine Anleitung für Vergung und Aufbewahrung der Instrumente.

Des weiteren werden von Drachenaufhängungen auch Aufstiege mit gefüllten Flugkörpern gemacht. Bei der immer größeren Verbreitung der Letztgenannten von elektrischen Überlandzentralen ist vor allem darauf zu achten, ob die an den Flugkörpern befestigten oder auch losen Drähte nicht mit einer derartigen Hochspannungsleitung in Verbindung stehen. Beim Auslösen längerer oder dünner Überlandzentrale hinwegziehender Drachenden mit und ohne Drachen oder Ballone sind am besten des Observatoriums Büdowen (Prenzlauer Nr. 40, Glendike Nr. 40) telefonisch oder telegraphisch benachrichtigt, das jegliche durch einen Sachkundigen den bezeichneten Draht entfernen läßt. Drachendrähte dürfen niemals mit bloßen Händen berührt werden. Im Falle der Not müssen die Hände sorgfältig mit einem dicken trockenen Luche umwickelt werden.

Es ist auch zu beachten, daß das Gas, mit dem die Ballone gefüllt sind, äußerst seuergefährlich ist, man darf sich demselben also weder mit einem offenen Licht noch mit brennender Zigarre oder Pfeife nähern.

Der Finder erhält eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung. Dieselbe wird bedeutend höher als der Zeitverdienst des Finders entsprochen, bewertet, wenn es gelingt, das ganze abgeriffene Drachengehäuse zu bergen. Dabei hat der Finder lediglich dafür zu sorgen, daß das Drachengehäuse nicht weiter fliegt, was einander durch Beschießen des als Anker dienenden, am Boden oder in Pflämen festgelaufenen Drachens oder durch Eichen des Drahtendes erfolgt. Bei dieser Arbeit ist stets darauf zu achten, daß ein Teil des Haltebalkens des Erdbodens berührt, damit eine Ableitung der elektrischen Ströme erfolgen kann.

Drachen, Ballone und Instrumente sind Staats Eigentum. Es muß also von jedermann erwartet werden, daß er bei der Vergung

hilft und Unkundige dabei durch sachgemäßen Rat unterstützt. Wer die Ballone, Drachen und Apparate absichtlich beschädigt oder hinterzieht, wird strafrechtlich verfolgt. Berlin, den 5. April 1921.

- Der Landrat.
- J. U.: Dr. Eichmann, Regierungsdirektor.
- Veröffentlicht
- Birkenwerder, den 18. April 1921.
- Der Gemeindevorsteher. Kühn.
- Hohen Neuendorf, den 19. April 1921.
- Der Gemeindevorsteher. Stankewitz.
- Bergfelde, den 18. April 1921.
- Der Gemeindevorsteher. Graeber.
- Borgsdorf, den 18. April 1921.
- Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Gemeinsame Bekanntmachung d. Gemeindevorsteher Hohen Neuendorf und Borgsdorf.

Impfung.

Nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1874 soll jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres und jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule mit Ausnahme der Sonntagsschulen (Abendschulen) innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden.

Diese Impfung wird vom Bezirks-Impfamt vorgenommen in: Hohen Neuendorf am Dienstag, den 3. Mai 1921, nachmittags 5 Uhr im Restaurant Neumann, Berlinerstr. 30,

Borgsdorf am Dienstag, den 3. Mai 1921, nachmittags 2 Uhr im Restaurant Feltz Hertel, Bahnhofstraße.

An die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder ergeht hiermit die amtl. Aufforderung, ihre Kinder und Pflegekinder, die im Jahre 1920 geboren sind oder im Jahre 1921 das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, zu diesem Impftermine zu stellen und impfen zu lassen. Eine frühere Aufforderung ergeht in Bezug auf diese Kinder, die früher geboren, aber bisher nicht geimpft oder einmal oder zweimal ohne Erfolg, oder weil nicht zur Nachschau erschienen, mit unbekanntem Erfolge geimpft sind.

Von der Stellung im Impftermine sind befreit:

1. Diejenigen Kinder und Zöglinge, welche in den letzten 5 Jahren die natürlichen Pocken überstanden haben,
2. oder in den letzten 5 Jahren mit Erfolg geimpft sind,
3. oder ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht geimpft werden können,
4. dreimal ohne Erfolg geimpft sind.

Wird eine Befreiung aus dem Grunde ad 3 in Anspruch genommen, so ist darüber ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Scharlach, übertragbare Geschwüre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impflinge und Wiederimpflinge müssen zur Impfung mit reinem Körper, reiner Wäsche und reiner Kleidung kommen.

Insondere müssen die Oberarme frisch gewaschen und glatt überdeckt sein vom mindestens bis zum Ellenbogen reichenden Vermet eines frischgewaschenen Leinentuches.

Auch nach der Impfung und während des Verlaufs der Impfpocken ist sorgfältige Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

Die zur Impfung oder Wiederimpfung gekommenen Kinder und Zöglinge sind bejuss Revision in:

Hohen Neuendorf am Dienstag, den 10. Mai 1921, nachmittags 4 1/2 Uhr,

Borgsdorf am Dienstag, den 10. Mai 1921, nachm. 2 Uhr in den vorbezeichneten Lokalen wiederum zu stellen.

Erst mit dieser zweiten Stellung ist der gesetzlichen Verpflichtung genügt.

Die Befreiung derselben wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Außerdem werden die sämmtlichen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder polizeilich angehalten werden, ihre Kinder nachträglich auf ihre Kosten impfen oder wiederimpfen zu lassen. Die Impfungen oder Wiederimpfungen in den vorbezeichneten Terminen sind dagegen unentgeltlich.

Zugleich ergeht hiermit auf Grund der §§ 12 und 14 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 an diejenigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegekinder impfen lassen, die Aufforderung, bei Vermehrung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark dem Herrn Amtsvorsteher durch Verlegung eines ärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu führen, daß die Impfung oder Wiederimpfung stattgefunden hat oder aus einem der vorstehend unter 1 und 3 gebachten Gründe unterblieben ist.

Hohen Neuendorf, den 18. März 1921.

Der Gemeindevorsteher. Stankewitz.

Borgsdorf, den 18. April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Der Gemeindevorsteher Bergfelde.

Zuständiges Finanzamt mit Finanzkasse

ist vom 13. d. Mts. ab infolge Neubildung der Finanzämter das neue Finanzamt Niederbarnim in Berlin, Friedrichstr. 26/27, dort werden auch die Umsatz- und Grundwerbsteuerkassen bearbeitet. Infolge dieser Neubildung bleiben die Geschäftsräume des Finanzamtes Niederbarnim in Berlin vom 14. bis einschl. 13. d. Mts., die des alten Finanzamtes in Pankow vom 15. bis 19. d. Mts. ge-